

Vierteljährlicher Abonnements-Preis  
für Halle und unsere unmittelbaren  
Abnehmer: 25 Sgr. Durch die resp.  
Post-Anstalten überall nur:  
1 Thlr.

# Der Courier.

Inserate für den Courier werden an-  
genommen: In Leipzig in der  
Buchhandlung von S. Kirchner  
Universitätsstraße, Gewandhaus Nr. 4.  
In Magdeburg in der Kreuz-  
schen Buchhandlung, Breite-  
weg No. 156.

Hallische  
für Stadt



Zeitung  
und Land.

In der Expedition des Couriers. — Redakteur Dr. Schadeberg.

N<sup>o</sup> 88.

Halle, Freitag den 16. April  
Hierzu eine Beilage.

1847.

## Deutschland.

\* Von der Saale, den 12. April. (Das s. g. Toleranzedict aus juridischem Gesichtspunkte.) Versuchen wir es hier, uns die Bedeutung des neuesten, noch nicht von der Presse besprochenen s. g. Toleranzedictes näher zu legen. Es bezieht sich dasselbe sowohl auf das religionsgemeinschaftliche, als auf das Leben und rechtliche Verhalten des Einzelnen in Bezug auf die Religion. Was das erstere betrifft, so kennen die Gesetze vom 30. März, wie das Landrecht, nur zweierlei Religionsparteien (Kirchengesellschaften): »öffentlich aufgenommene« und »geduldete«. Zwar sind beide Gattungen der Kirchengesellschaften in rechtlicher Hinsicht erst dann existent, wenn sie die Genehmigung des Staats, das will sagen: des Königs erlangt haben; allein die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften haben, abgesehen von den besonderen Befugnissen, welche der einen oder andern von ihnen etwa verliehen worden sind, vor den bloß geduldeten Kirchengesellschaften das Vorrecht, daß sie Corporativrechte und überdies, als moralische Persönlichkeiten, gewisse Privilegien genießen; während die geduldeten Kirchengesellschaften bloß Societätsrechte haben. Sie stehen also in rechtlicher Hinsicht im Allgemeinen auf gleicher Linie mit Handlungsgesellschaften, Lesemuseen, Clubs, Gesangsvereinen u. s. w., versteht sich: insofern dieselben nicht etwa, wie z. B. Freimaurerlogen, durch besonderes Privileg in die Sphäre der moralischen Personen hinübergerückt worden sind. Wie daher z. B. die Mitglieder von Lesemuseen u. s. w. Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden veranstalten können, so auch die Mitglieder der geduldeten Kirchengesellschaften; wie die Mitglieder der Liedertafeln sich bei einem Genossen durch gemeinschaftlichen Gesang und dergleichen erbauen können, so die Glieder der geduldeten Kirchengesellschaften. — Allein auch abgesehen von der staatlichen Genehmigung dürfen sowohl von Mitgliedern der Kirchengesellschaften, als von solchen, welche sich zu keiner Kirchengesellschaft bekennen, Societäten für religiöse Zwecke (Religionsgesellschaften) gebildet werden; es ist nur

das, daß diese Societäten »der Staat« (? — soll doch wohl wieder heißen der Landesherr) beliebig früher oder später verbieten kann, und daß überdies die Genossen solcher Societäten, weil sie die Ansicht der Regierung nicht kennen, Gefahr laufen können, daß ihre etwaigen Zusammenkünfte als »heimliche« Zusammenkünfte nicht geduldet werden. Dieser Gefahr entgeht man indessen natürlich dann wieder, wenn »die Obrigkeit« (?) ihre Genehmigung zu der oder den Zusammenkünften erteilt hat. Zu solchen »Religionsgesellschaften« gehören also z. B. die Vereinigung der Lichtfreunde, die zu Gnadau, die für s. g. Wetstunden oder Bibelstunden, die s. g. freien Gemeinden u. s. w. Von selbst versteht es sich, daß man durch Beitritt zu einer solchen Religionsgesellschaft nicht aus der Kirchengesellschaft austritt, welcher man angehört. Ein solcher Austritt kann vielmehr nur auf Eine Weise beschafft werden, und diese soll, indem wir zu dem Leben des Einzelnen in religiöser rechtlicher Hinsicht übergehen, sofort erörtert werden.

Wer fortan in seinem Gewissen mit dem Glaubensbekenntniß seiner Kirchengesellschaft in Disharmonie geräth, mag, sofern er nur 14 Jahr alt ist, ohne alle Beeinträchtigung seiner bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Ehren aus derselben austreten. Nur allein solche öffentliche Beamte, deren Amt durch ein vorher bestimmtes religiöses Glaubensbekenntniß bedingt ist, werden untauglich zu solchem Amte. Sollte wider Verhoffen eine Kirchengemeinde (Parochie) oder geistliche Gesellschaft (Kloster u. s. w.) durch Austritt sich ganz auflösen, so fällt nach dem Austritt oder Ableben des letzten Mitgliedes das Gemeindegeld oder Gesellschaftsvermögen dem Fiscus anheim. Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 3. 4. Zum Behufe des Austritts hat man nun weiter Nichts nöthig, als seinen Entschluß, austreten zu wollen, dem Untergerichte (Land- und Stadtgerichte, Patrimonialgerichte u. s. w.) seines Wohnorts persönlich anzuzeigen, dann 4 Wochen anzustehen, und nun den wirklichen Austritt dem genannten Gerichte zu erklären, welches darüber Protokoll aufnimmt. Einer andern Kirchengesellschaft beizutreten ist nicht nöthig.

Je nachdem nun aber das Eine oder Andere vorgezogen wird, gestalten sich die Rechtsverhältnisse verschieden.

1. Tritt man zu keiner Kirchengesellschaft oder, was dasselbe sagen will, bloß zu einer s. g. Religionsgesellschaft (s. oben), so besorgen diejenigen, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehenden Handlungen, welche sonst den Geistlichen obliegen, sogenannte Beamte des Personenstandes, wie sie aus der westphälischen Zeit her noch in Andenken sein werden, und bekanntlich da auch bisher noch vorkamen, wo der französische code civil gilt. Beamter des Personenstandes ist der betreffende Unterrichter (das Land- und Stadtgericht, Patrimonialgericht &c.). Von ihm sind insonderheit alle Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle in ein Register einzutragen, und hat solche Registrierung vollen Glauben bis zum etwaigen Beweise des Gegentheils. Was nun zuerst die Geburt betrifft, so hat dieselbe der Vater (soll heißen der eheliche Vater, denn *spirii quasi sine patre sunt*) des neugeborenen Kindes, in Ermangelung der Geburtshelfer »oder« (und?) die Hebamme, in Ermangelung der Eigenthümer der Niederkunftswohnung unter Angabe der betreffenden Notizen, namentlich auch des dem Kinde (von dem Vater, bez. Vormunde oder in Ermangelung der Mutter, in Ermangelung des oder der nächsten Verwandten) gegebenen Namens binnen 3 Tagen bei namhafter Strafe dem Unterrichter des Geburtsorts persönlich anzuzeigen. Dasselbe findet hinsichtlich Todesfälle von Selten des betreffenden Familienchefs, in Ermangelung des Eigenthümers der Sterbewohnung spätestens an dem, dem Sterbetage folgenden Tage bei dem Unterrichter des Sterbeortes Statt. Was endlich die Verheirathung betrifft, so wird dieselbe (Ewilehe) lediglich durch Eintragung in das Register des Unterrichters desjenigen Ortes rechtlich beschafft, wo der Bräutigam oder die Braut wohnt. Wohnt die Braut im Auslande, so versteht es sich, daß nur am Wohnorte des Bräutigams die Registrierung mit Rechtskraft geschehen kann. Es muß aber in jedem Falle der Eintragung in das Register ein Aufgebot (Proclamation) vorhergehen, welches so wohl bei dem Unterrichter des Wohnorts des Bräutigams als auch der Braut, falls dieselbe im Inlande wohnt, zu beschaffen ist, und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle und dem Ortsgemeindehause gehangen haben muß.

2. Geht man zu einer geduldeten Kirchengesellschaft über, so tritt alles unter 1. Gesagte ebenfalls ein. Es dürfen aber überdies auch die etwa zur Feier der staatlich genehmigten Religionshandlungen von der betreffenden geduldeten Kirchengesellschaft bestellten Personen solche genehmigte Religionshandlungen vornehmen, welche sich auf Geburt, Heirath, Tod &c. beziehen. Nur haben solche Handlungen keinerlei rechtliche Wirkung. Und darf die sich auf die Heirath beziehende Religionshandlung (Trauung) erst dann vorgenommen werden, wenn der betreffenden Person gerichtlich bescheinigt wird, daß das sub 1. vorgekommene Aufgebot die oben genannten 14 Tage ohne Einsprache ausgegangen hat. Auch muß, wenn eine kirchliche Trauung beliebt wird, die Eintragung in das Register binnen 8 Tagen nach derselben erfolgen, und versteht es sich, daß nicht die Trauung, sondern nur und allein die Eintragung in das Register die Ehe perfect macht, denn die Trauung hat ja keinerlei rechtliche Wirkung. Aus dem Grunde hätte, unserer unmaßgeblichen Ansicht nach, das Gesetz belieben sollen, daß die Trauung der Registrierung nachzufolgen habe.

3. Tritt man zu einer öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaft, also z. B. zur evangelischen oder römisch-katholischen, so greift die alte, hier als bekannt vorauszusetzende Gesetzgebung durchaus in früherer Weise als maßgebend ein, und kann dieselbe durch besondere Concession mehr oder weniger auch auf geduldete Kirchengesellschaften ausgedehnt werden. Sollte, was freilich nicht zu erwarten steht, ein Geistlicher der öffentlich aufgenommenen christlichen Kirchen sich bereit finden, Taufe, Trauung oder sonstige, auf bürgerliche Rechtsverhältnisse sich beziehende Amtshandlungen für einen Nicht-Genossen seiner Kirche vorzunehmen, so ist ebenfalls keine Civilhandlung vor dem Richter nöthig.

So haben die Gesetze vom 30. März allen betreffenden Fällen vorsehn wollen. Doch dürfte noch Einiges, solchen nicht unausbleibliche Conflict und Verlegenheiten entstehen, zu normiren sein. Dahin rechnen wir zunächst eine neue Bestimmung über den Eid. Der Eid ist in der bisherigen Gesetzgebung nur für die Anhänger der respectiven Religionsparteien normirt worden. Jetzt erscheint es unabläßig nöthig, eine generale Eidesformel festzustellen, welche Jeder, ohne Unterschied seines religiösen Glaubens, schwören kann. Eine solche Formel aber wäre: »Ich N.N. schwöre (und gelobe), daß u. s. w. So wahr mir Gott helfe!« Auf diese Weise mag sich denn Jeder unter Gott in Gemäßheit seines Glaubens ein absolutes Denken, welches macht, was es machen muß<sup>4</sup> oder ein persönliches höchstes Wesen, Adonai oder Allah denken.

Zu zweit sind in den neuen Gesetzen Bestimmungen über das Begräbniß der aus den Kirchengesellschaften Aus tretenden vergessen. Wo zwar, wie in Halle, die Begräbnißplätze Eigenthum der Ortscommune sind, gestaltet sich die Sache ohne Schwierigkeit. Es tritt der §. 190. Th. II. Tit. 11 des Landrechts ein. Wo aber sollen die betreffenden Personen begraben werden, wenn die Gottesäcker Eigenthum der respectiven Kirchengesellschaften sind? Es kann doch keine Kirchengesellschaft, wenigstens ohne Gesetz, gezwungen werden, Leichen von Personen auf ihren Kirchhof aufzunehmen, welche ihr nicht angehören. Uebrigens versteht es sich, daß unter Beobachtung der polizeilichen Bestimmungen, Privatbegräbnißplätze angelegt werden dürfen.

Was endlich untergeordnetere Punkte in den neuen Gesetzen betrifft, so begreifen wir, daß ein polizeiliches Interesse obwaltet, daß man am Geburts- und Sterbeorte weiß, wer geboren und gestorben ist. Ein ungleich größeres Interesse waltet aber ob an dem Orte, wo das neugeborene Kind sein Domicil haben wird; wo die gestorbene Person domicilirt war. Mindestens sollte also in diesen Fällen der Unter-Richter des betreffenden Domicilortes durch Communicat in Kenntniß gesetzt werden, um seinerseits ebenfalls die Registrierung vorzunehmen. In allen Fällen aber sollte der Unterrichter des Domicilortes der Communal- sowie Polizeibehörde dieses Ortes Auszüge aus seinen Registern mitzutheilen haben. —

Um schließlich noch Eins zu bemerken: nach den neuen Gesetzen hat subsidiär die betreffenden Anzeigen für die Registrierung der Eigenthümer der Wohnung, wo die Geburt, der Tod &c. erfolgt ist, zu machen. Wir meinen, dieser Ausdruck möchte theils zu generell sein, theils nicht alle denkbaren Fälle umfassen. Wie, wenn der Eigenthümer abwesend oder in Unkenntniß des Falles sich befindet, wie, wenn auf einem Schiffe, oder überhaupt nur außerhalb eines Hauses, wie, wenn im Auslande, auf hoher

See, wie, wenn in einem öffentlichen Hause, z. B. Accouchement, Klinik u. s. w. geboren oder gestorben ist? Für solche Fälle finden sich vor Allen im code civil sehr beachtenswerthe Bestimmungen.

**Berlin, d. 12. April.** (Allg. Pr. Ztg.) Heute Mittag 2 Uhr hatten sich die Mitglieder des Vereinigten Landtags in den Parade-Kammern des königlichen Schlosses versammelt, um Sr. Majestät dem Könige persönlich vorgestellt zu werden. — Die Prinzen Königl. Hoheiten hatten sich in der Rothen Kammer des Corps de logis Königs Friedrich's I. Majestät, die Mitglieder der Herren-Kurie und der Hofstaat Sr. Majestät des Königs in der kleinen Gallerie und in dem anstoßenden boisirten Zimmer, die Mitglieder der Kurie der drei Stände provinzweise: a) der Provinz Preußen in der folgenden Rothen Kammer; b) der Provinzen Brandenburg und Pommern in der folgenden sogenannten Brandenburgischen Kammer; c) der Provinzen Schlesien, Posen und Sachsen in dem angrenzenden Ritter-Saale; d) der Provinz Westphalen in der sogenannten Schwarzen Adler-Kammer, und e) der Provinz Rheinlande in der anschließenden Rothen Sammt-Kammer versammelt. Bald nach 2 Uhr erschienen Se. Majestät der König und wurden Allerhöchstdenenelben durch den Kommissarius des Vereinigten Landtags, Geheimen Staats-Minister von Bodelschwingh, zunächst die Landtags-Marschälle und durch diese die Mitglieder der Kurien einzeln vorgestellt. — Bevor Se. Majestät Sich zu der folgenden Provinz wandten, richteten Allerhöchste auch noch an die eben vorgestellten Provinz-Mitglieder im Allgemeinen eine tiefgreifende Ansprache. Nachdem die Vorstellung beendigt war, begaben Sich Se. Majestät mit den Prinzen Königl. Hoheiten, den Geheimen Staats-Ministern, den sämtlichen versammelten Landtags-Mitgliedern und den wenigen anderen Gästen, welche die Räumlichkeit in der Zahl nur beschränkt zuließ, zur Tafel, die in der Bildergallerie, in deren Seiten-Kammern und in den Kammern des Corps de logis der hochseligen Königin Elisabeth Majestät servirt war. — Während der Tafel geruhten Se. Majestät der König den Toast auf das theure Vaterland, den Vereinigten Landtag, unter Zufügung des herzlichsten Wunsches seines segnenreichen Wirkens, auszubringen, welcher Toast an allen Tafeln durch die an ihnen sitzenden Geheimen Staats-Minister wiederholt und mit Jubel begrüßt wurde, und als hierauf der Landtags-Marschall, Fürst zu Solms-Hohen-Solms-Lich, und an den anderen Tafeln Landtags-Mitglieder der verschiedenen Stände Sr. Majestät die Gefühle innigen Dankes aussprachen, folgte ihren Worten aus allen Räumen ein schallendes Lebehoch. — Nach aufgehobener Tafel traten Se. Majestät in den Ritter-Saal zurück, unterhielten Sich noch mit vielen der Gäste und entließen erst nach 6 Uhr huldvoll die Versammlung.

**Hannover, den 11. April.** Vorgestern ist die Angelegenheit der zu Freihäfen zu erklärenden Häfen von Harburg und der Geest zur Erledigung gekommen. Die differirenden Beschlüsse der beiden Kammern sind durch die Konferenz ausgeglichen.

### Großbritannien und Irland.

**London, d. 8. April.** Die vom „Sun“ gemachte Mittheilung von der Einschiffung einer Truppen-Abtheilung in Portsmouth nach Portugal wird von mehreren Seiten

für unbegründet erklärt, und auch die „Times“ enthält in einem heutigen leitenden Artikel über die portugiesischen Angelegenheiten nichts von einer beabsichtigten Intervention Englands zu dem dortigen Streite. Im Gegentheil, es wird von der „Times“ ausdrücklich insinuiert, daß es den Portugiesen überlassen bleiben müsse, ihren Kampf allein auszukämpfen.

### Schweiz.

**Kanton Luzern.** Die katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und in dem Wald, Zug, Freiburg und Wallis haben ein Kreis Schreiben an den Vortort und sämtliche Kantone gerichtet, worin die sieben Stände unter Hinweisung auf die gegenwärtige Lage der Schweiz mit erneuertem Nachdruck auf Wiederherstellung der aargauischen Klöster dringen.

### Vermischtes.

— **Königsberg, d. 11. April.** Das curische Haff ist noch mit festem Eise belegt, auf dem am 8. noch die Fischer ihr Gewerbe betrieben.

— Bei der Ende vor. W. gehaltenen Hauptversammlung der Actionaire der Niederlöbninger Champagnerfabrik wurde die Mittheilung gemacht, daß bei der vorjährigen Versammlung deutscher Weinbauender der Löbninger Fabrik unter den 50 gegenwärtig in Deutschland bestehenden Champagnerfabriken hinsichtlich der Qualität ihres Erzeugnisses der dritte Rang zuerkannt worden ist, und zwar ist dies in der Hauptstadt Württembergs, also im Vaterlande des so berühmten Neckarchampagners, geschehen.

— Es weiß Keiner, der nach Amerika auswandert, was noch aus ihm werden kann. Der bekannte Dr. Fein erzählt von Verwandlungen seiner Landsleute nur in New-York. Ein ehemaliger katholischer Pfarrer in Rhein-Baiern hält eine kleine Schnaps- und Bierschenke in einem elenden Keller und daneben eine Kleinkinderschule; ein anderer Schulkamerad von ihm ist Destillateur; ein ehemaliger vornehmer sächsischer Baron ist jetzt Barbier und rasirt die Schwarzen. Ein ehemaliger bayerischer Lieutenant Rader treibt einen Cigarrenhandel, ein Dr. phil. Ludwig aus Ungarn ist Gastwirth, ein bayerischer Student malt Stubenwände an und ein berliner Student dreht Cigarren in einer Fabrik.

### Personen-Frequenz

#### der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn.

Bis incl. 27. März wurden befördert 110,727 Personen.

Vom 28. März bis 3. April e. incl.

1122 Personen aus dem Zwischenerverkehr

10,931

in Summa 121,658 Personen.

### Berichtigung.

In der Monats-Übersicht der preussischen Bank, Nr. 98 dieser Zeitung, S. 443. Sp. 1 ist unter 5) statt: „Actien“ zu lesen: Aktiva.

(Allg. Pr. Ztg.)

### Bekanntmachungen.

Nachstehend bringe ich die im 22sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts Seite 154 und 155 abgedruckte Bekanntmachung, die Erweiterung der Befugnisse der Schiedsmänner betreffend, zur Kenntniß der Einwohner des Saalkreises, und hoffe, daß es der Festsetzung von Strafen Seitens der Schiedsmänner wegen unentschuldigtem Ausbleibens in den von denselben angeetzten Terminen nie bedürfen wird, da von Jedem vorauszusetzen ist, daß er seiner Seits bemüht sein werde, den Schiedsmännern ihr zwar ehrenvolles aber sehr mühsames Amt nicht zu erschweren.

Halle, den 13. April 1847.

Der Landrath des Saalkreises.  
v. Bassewitz.

Auf den Antrag der Sächsischen Provinzial-Stände haben Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied vom 27. December v. J. zu genehmigen geruht:

- 1) daß von der Vorschrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen und ländlichen Gemeinden und Korporationen eine Ausnahme gestattet werde, und
- 2) daß der Verklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von 5 Sgr. an die Orts-Armenkasse entrichten solle.

Zur Ausführung dieser Allerhöchsten Bestimmungen wird in Gemäßheit der Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Uhdn Excellenz vom 6. April und 11. Mai d. J. Folgendes festgesetzt:

Zu Nr. 1.

§. 1.

Die Befugniß, sich bei Aufnahme eines Vergleiches vor einem Schiedsmanne durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, steht nur den Stadt- und Landgemeinden und denjenigen Gesellschaften zu, welchen vom Staate ausdrücklich Korporationsrechte beigelegt worden sind. Privatpersonen, sowie die Mitglieder von Handels- oder andern Privatgesellschaften müssen dagegen auch ferner in Person erscheinen, wenn sie einen Vergleich vor einem Schiedsmanne schließen wollen.

§. 2.

Wenn Stadt- und Landgemeinden oder Korporationen bei Aufnahme eines schiedsmännlichen Vergleichs durch einen Bevollmächtigten sich vertreten lassen, so muß der Schiedsmann vor allen Dingen sorg-

fältig prüfen, ob der Bevollmächtigte zumneten Ober-Landesgerichte, als Aufsichtsbehörde über die Schiedsmänner, anzubringen. Er muß sich zu diesem Behuf die Vollmacht desselben vorlegen lassen und dabei folgende Bestimmungen beachten:

- a) die Vollmacht muß stets im Original vorgelegt werden. Bloße Abschriften derselben sind nicht genügend;
- b) die Vollmacht muß die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß der Bevollmächtigte befugt sein soll, für die Gemeinde oder Korporation einen Vergleich abzuschließen;
- c) die Vollmacht einer Stadtgemeinde muß von dem Magistrate ausgestellt, von dem Bürgermeister und einem oder zweien Magistrats-Mitgliedern unterschrieben und mit dem Magistrats-Siegel versehen sein. Sie muß außerdem die Genehmigung der Stadtverordneten enthalten und diese letztere von dem Vorsteher, sowie von mindestens sechs Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung vollzogen sein;
- d) die Vollmachten der Landgemeinden sind nur dann gültig, wenn sie gerichtlich aufgenommen und ausgefertigt worden sind.
- e) In welcher Art die Vollmachten der Korporationen ausgestellt sein müssen, ist nach den vom Staate genehmigten Statuten derselben zu beurtheilen.

§. 3.

Der Schiedsmann muß über die Legitimation des Bevollmächtigten das Erforderliche in dem Protokoll bemerken und eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht dem Vergleiche beifügen.

§. 4.

Ist die Legitimation des Bevollmächtigten zweifelhaft, so bleibt es dem Schiedsmann nach §. 12. der Verordnung freigestellt, die Aufnahme des Vergleichs abzulehnen und die Parteien an den Richter zu verweisen.

Zu Nr. 2.

§. 5.

In den Fällen, wo der Verklagte auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne demselben seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, hat der Schiedsmann der Polizei-Behörde des Orts Nachricht davon zu geben und der letzteren die Einziehung der vom Verklagten verwirkten Geldbuße von 5 Sgr. zur Ortsarmenkasse zu überlassen.

§. 6.

Glaubt der Verklagte gegründete Einwendungen gegen die Festsetzung der Strafe machen zu können, so ist die hiergegen anzubringende Beschwerde bei dem unterzeich-

ten Ober-Landesgerichte, als Aufsichtsbehörde über die Schiedsmänner, anzubringen.

Sämmtliche Schiedsmänner, sowie die beteiligten Gerichts- und Verwaltungsbehörden werden hierdurch angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen genau zu achten.

Raumburg und Merseburg,  
den 29. Mai 1846.

Königl. Pr. Oberlandesgericht.  
Königl. Preuß. Regierung.

Nothwendiger Verkauf  
beim

Königl. Preuß. Land- u. Stadtgerichte zu Halle a. d. S.

Das zu Zwintschöna sub Nr. 30 belegene, dem Schmiedemeister Karl Stegner gehörige Grundstück, bestehend in einem Wohnhause und Schmiedewerkstatt nebst sonstigen Zubehörungen, nach der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in der Registratur einzusehenden Tare abgeschätzt auf 1120 Thlr., soll am 28. August c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hier selbst, Zimmer Nr. 18, vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichtsrath Bennhold meistbietend versteigert werden.

Eine frische Sendung Hamburger Rauchfleisch, abgekochten Schinken u. Knoblauchwürste empfing  
**F. Oppner,**  
Fleischermeister.

Eine Wirthschafterin von gefesteten Jahren, mit guten Zeugnissen versehen, welche im Wolkenwesen und der Kochkunst ganz erfahren ist, wünscht ein baldiges Unterkommen durch Frau Fleckinger im Englischen Hof, Leipzigerstraße.

15 Schock langes Roggenstroh, Saat- und Getreide-Spreu verkauft Friedrich Sonntag in Löbejün.

Auf dem Gute an der Kirche zu Quersfurth steht ein Wohnhaus nebst Wirthschaftsgebäuden, eine Scheune nebst Garten, zwei Wirthschaftswagen, ein Kutschwagen, einiges Ackergeschirr, vier Kühe, zwei vierteljährliche Fersen (tragend), zwei Kälber, ein gutes Zugpferd, zwei Pflüge, eine Walze, veränderungshalber aus freier Hand zum Verkauf.

Theater-Anzeige.

Freitag den 16. April: Große Vorstellung des Herrn **Kolter** mit neuen und interessanten Productionen seiner ganzen Gesellschaft.  
E. Nachtigal.

Freitag, den 16. April 1847.

## Deutschland.

**Berlin**, d. 14. April. Se. Königl. Hoheit der Prinz Karl ist nach Genua zurückgekehrt. — Se. Durchlaucht der Erbprinz Georg zu Sachsen-Meiningen ist von Meiningen, Se. Durchlaucht der Fürst Heinrich LXXIV. zu Reuß-Schleiz-Köstritz von Jänkendorf, und der General-Major und Commandeur der 1sten Garde-Landwehr-Brigade, v. Gerlach, aus der Priegnitz hier angekommen.

In Folge der nun gesetzlich zugelassenen unbedingten Oeffentlichkeit der Gerichtssitzungen hat, weil es in den jetzigen Sitzungssälen des hiesigen Criminalgerichts durchaus an hinlänglichem Raum für die Zuhörer mangelt, das Direktorium dieses Gerichtshofes bei dem Justizministerium den Antrag gestellt: es zu veranlassen, daß für die nächste Zeit bis zur Einrichtung besserer Gerichtssäle, besonders aber während der Dauer des vereinigten Landtages, um den Mitgliedern desselben als Zuhörern eine angemessene Räumlichkeit darzubieten zu können, der große Sitzungssaal des hiesigen Stadtgerichts, oder der Saal des rheinischen Revisions- und Cassationshofes zur Mitbenutzung der ersten Abtheilung des Königl. Criminalgerichts überlassen werde. — Auch die im Landgerichtsgebäude befindlichen Säle für die öffentlichen Sitzungen des Kammergerichts in peinlichen Sachen genügen dem Andrang der Zuhörer nicht; es werden von nun an die wichtigeren Sachen wohl sämmtlich in den größeren im Kammergerichtsgebäude selbst befindlichen Sälen verhandelt werden müssen.

Die nächsten Gesetz-Sammlungs-Nummern werden rasch auf einander folgen; man spricht von einer darin zu publicirenden Amnestie für politische Vergehen. (M. Z.)

Es war bereits im Werke, dem König eine Dank-Adresse von Seiten der hiesigen deutsch-katholischen Gemeinde zu schicken, wenn man nicht fürchtete, daß Adressen vom König nicht angenommen werden würden. Die hiesige deutsch-katholische Gemeinde faßt demnach das Toleranz-Edict von einem ihr günstigen Gesichtspunkte aus auf. (L. Z.)

In Verbindung mit der Universität zu Bonn ist auf dem derselben gehörigen Gute Poppelsdorf bei Bonn eine höhere landwirthschaftliche Lehranstalt errichtet und die Leitung derselben dem bisherigen Direktor der königlich sächsischen land- und forstwissenschaftlichen Akademie zu Tharant, Professor Dr. Schweizer, anvertraut worden.

**Frankfurt a. M.**, d. 12. April. Johannes Konge hat den deutsch-katholischen Gemeinden eine Erklärung oder Rechtfertigung in Bezug auf seine Haft übersendet.

**München**, den 9. April. Der zeitherige Professor der Geschichte am Lyceum zu Speyer, Dr. Zeuß, bekannt als Verfasser mehrerer gediegenen wissenschaftlichen Werke: »Die Deutschen und die Nachbarstämme etc.«, ist an Professor Höflers Stelle zum ordentlichen Professor der Geschichte an hiesiger Universität ernannt worden.

## Frankreich.

**Paris**, den 8. April. Der Courierwechsel zwischen Paris und Petersburg ist lebhafter als je; wie verlautet, handelt es sich um die Ernennung eines französischen Botschafters in Petersburg. Die »Union monarchique« will so gar wissen, das französische Cabinet habe dem Kaiser von Rußland eine Liste jener Personen gesandt, die es für den Botschafterposten in Petersburg geeignet glaube und den Kaiser gebeten, die ihm zusagendste zu wählen. Der Name des Grafen Dessen soll sich auch auf dieser Liste befinden und an die Wahl dieses gewandten Unterhändlers sollen sich Hoffnungen auf den Abschluß einer französisch-russischen Allianz knüpfen.

## Spanien.

**Madrid**, den 4. April. Die Königin Isabella hat den Intendanten ihres Palastes, Hrn. Egana, ihre erste Ehrendame, die Marquise von Santa Cruz, und den Commandanten der Hellebardiere, Grafen Kubianes (die sie zur Zeit der Königin Christine mehr bewachten als bedienten), nebst anderen Personen ihres Hofhaltes abgesetzt. Die Herren Martinez de la Rosa und Gonzalez Bravo sollen von ihrem Gesandtschaftsposten in Paris und Lissabon abberufen sein.

Nach dem »Tiempo« hätte das neue Ministerium nachstehendes Programm für die zunächst auszuführenden Arbeiten entworfen: Sämmtliche propios (Staatsgüter) sollen verkauft und an Zahlungsstatt Effekten der 3pEt., 4pEt. und 5pEt. Schuld angenommen werden; ein Theil der in solcher Weise eingehenden Effekten solle vernichtet werden, der andere aber zur Verfügung des Schatzes bleiben; auch würden alle noch nicht verkauften Güter des Klerus veräußert und zur Erleichterung dieser Operation neue Verfügungen getroffen werden; ferner solle der von dem vorigen Kabinette beantragte und ausgearbeitete Entwurf eines Strafgesetzbuches den Cortes vorgelegt und zur Annahme empfohlen, der Gesetzentwurf für das Rekrutirungswesen aber modificirt werden; die Budgets seien sofort mit Beiseitigung vieler unnöthigen Ausgaben vor die Cortes zu bringen.

Die Magdeburger Zeitung enthält folgendes

»Eingefandt.«

Bernburg. Den neuesten Mittheilungen zufolge, hat der Roggen den Preis von 96 Thlr. — an manchen Orten selbst von 100 Thlr. erreicht, trotzdem auf fast allen Märkten des Auslandes der Werth aller Getreidearten im Weichen begriffen ist. Stellt man aber das Resultat offizieller Ermittlungen, woyach der wirkliche Ausfall der Ernte keineswegs einen so enormen Preis rechtfertigt, mit dem Umstande zusammen, daß ein gewisser verhängnißreicher Stichtag an den Kornbörsen nahe ist,

so ergibt sich von selbst die Vermuthung, daß der heutige Preis wiederum, wie so oft, künstlich hinaufgeschraubt sei. Diese Conjectur wird nach allen uns zugehenden Privatmittheilungen fast zur Gewißheit. — Vergeblich ist's, solche schändlichen Operationen öffentlich zu brandmarken: ihre Urheber sind in der Regel taub für die Stimme des Gewissens und der Menschlichkeit. Vergebens die Ausfuhrverbote, die Zollermäßigungen, die Aufkäufe im Auslande für Rechnung des Staats; alles dies sind wohlwollende, aber fehlgehende Maßregeln. Soll die Wucherpflanze an der Wurzel getroffen und mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, so bedarf es eines ganz andern — aber dann gewiß wirksamen — Einschreitens. Wir bitten mit einem Worte um ein

**Verbot aller Getreidegeschäfte auf Zeit.**

Die hohe Preussische Staatsregierung hat s. Z. die Zeitkäufe in Aktien mit einem Interdikt belegt; eine gleiche Verfügung in Beziehung auf Getreide wird jetzt vom öffentlichen Interesse ungleich dringender geboten. Bei dem außergewöhnlichen Zustande der Dinge ist auch außerordentliche Energie des Gouvernements von Nothen; man ist auf einen Punkt gelangt, wo längeres Zuschauen die betrübendsten Folgen nach sich ziehen könnte. Wenn wir auch im Grunde allen Prohibitivmaßregeln, jedem Eingreifen des Staats in industrielle Verhältnisse von Herzen abgeneigt sind: jetzt schwinden alle derartigen Bedenken von höhern Rücksichten. Zum Preussischen hohen Gouvernement aber, dessen administrative Einsicht und weisheitsvolle Behandlung materieller Interessen in ganz Europa gewiß verdiente Anerkennung findet, hegen wir das Vertrauen, daß es unfern Nothschrei nicht überhören und den Manoeuvres und Machinationen des Wuchers so weit als thunlich streng entgegengetreten wird.

**Eisenbahnen.**

— Warschau, d. 29. März. Der General Dahn, der Erbauer der Warschauer Citadelle, hat den Auftrag erhalten, die seit längerer Zeit projektirte Eisenbahn von Warschau nach Moskau bald in Angriff zu nehmen. Ein vorgelegter Plan zu derselben ist in Petersburg genehmigt worden.

**Eisenbahn = Actien.**

Berlin, den 13. April.

**Inländische.**

	Zf.	Brief	Geld		Zf.	Brief	Geld
Berl.-Anh. Litt. A.	—	—	111 1/2	Magdeb.-Lpz. Pr.	4	—	—
" " Prior.	4	—	—	Niedersch. = Mf.	4	88 1/4	—
Berl.-Hamburg.	4	106 3/4	—	" " Prior.	4	92 1/4	—
" " Priorität.	4 1/2	96 1/2	96	" " "	5	101 1/4	100 3/4
Berl.-Potsd. Magdeb.	4	91 1/4	—	Niedersch. Zweigb.	4	—	—
" " Prior. = Obl.	4	91 1/4	—	" " Prior.	4 1/3	—	—
" " " " " "	5	101 1/2	—	Oberschles. Litt. A.	4	—	—
Berl.-St. L. A. u. B.	—	—	108 1/2	" " Prior.	4	—	—
Bonn-Röln	5	—	—	" " Litt. B.	—	—	—
Bresl. = Schw. = Fb.	4	—	—	Rheinische	4	86 1/4	—
" " Prior.	4	—	—	" " Stamm = Pr.	4	—	—
Cöln-Mindener	—	—	—	(voll eingezahlt)	4	—	—
(voll eingezahlt)	4	91 1/4	—	" " Prior.	4	91 3/4	—
Düsseld.-Elberf.	—	—	104 1/2	" " = v. St. gar.	3 1/2	—	—
" " Prior.	4	91 1/4	—	Thüringer	4	95 1/2	94 1/2
Magdeb.-Halberst.	4	—	112 1/2	Wilhelmsbahn	—	—	—
Magdeb.-Leipziger	—	—	—	(Cosel = Dberb.)	4	—	—

**Ausländische.**

Amterd.-Rouerd.	4	93	—	Leipzig = Dresd.	4	—	—
Cöth.-Bernb.	4	—	—	Nordb. Raf. = Fried.	4	—	—
Hamb.-Berget.	4	—	—	Säch. = Baier.	4	86 3/4	85 3/4
Kiel-Altonaer	4	108 1/2	107 1/2	Sarssoefelo v. St.	—	71	—

**Quittungsbogen à 4 pCt.**

	eingez.			eingez.			
Tsch.-Maect.	20	83 1/4	82 1/4	Magdeb.-Birn-	20	85	—
Berg-Märl.	50	83 1/4	82 1/4	tenberge	60	74 1/2	—
Berl.-Anhalt.	—	—	—	Mecklenburg.	60	71 7/8	70 7/8
Lit. B.	45	99 1/4	98 1/4	Nordb. = Fried-	—	—	—
Berb.-Edwh.	70	—	—	rich = Wilh.	60	71 7/8	70 7/8
Brieg-Neiffe	55	—	—	Pring = Wilh.	—	—	—
Cassel-Pippst.	20	86	—	(Steele = B.)	90	79 1/2	—
Köln-Minden	80	90 1/2	89 1/2	Rh. = St. = Pr.	—	—	—
Dresd.-Görl.	90	99 1/2	98 1/2	Aktien	70	90 1/2	—
Fivorno-Flor.	55	—	—	Starz. = Pol.	40	83 3/4	—
Lebau-Zittau	70	—	—	Ung. = Central-	—	—	—
Rail. Vened.	88	111 1/2	—	Bahn	60	99	98

**Getreidepreise.**

(Nach Berliner Scheffel und Preuss. Gelde.)

Magdeburg, den 14. April. (Nach Wispehn.)

Weizen	98	—	105	Gerste	68	—	70
Roggen	—	—	—	Hafer	44	—	46

**Wasserstand der Saale bei Halle.**

am 14. April Abends 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 9 Zoll.

am 15. April Morgens 6 Uhr am Unterpegel 7 Fuß 8 Zoll.

**Wasserstand der Elbe bei Magdeburg**

am 14. April: Nr. 7 und 1 Zoll

**Fremdenliste.**

Angekommene Fremde vom 14. bis 15. April.

**Im Kronprinzen:** Die Hrn. Kauf. Schlicke a. Hamburg, Horch a. Mainz, Neuhauf a. Havelberg, Reinhardt a. Brüssel. Die Hrn. Gutsbes. Schönberg a. Neusalz, Barnewitz a. Engelbeck. Hr. Dr. Kzeroth a. Deydorf. Hr. Partik. Heldreich a. München. Hr. Insp. Losmann a. Reife. Hr. Justiz-Rath Scheffler a. Oberschlesien. Hr. Rektor Gärtner a. Bausen.

**Stadt Zürich:** Hr. Stud. Kupelz a. Ungarn. Hr. Partik. Heyne a. Berlin. Hr. Maler-Schreiber a. Hamburg. Die Hrn. Kauf. v. d. Crone a. Langensfeld, Freund, Schmidt u. Heynemann a. Erfurt, Beck a. Kassel, Kost a. Bamberg, Picot a. Stuttgart, Strugky a. Schmiedeberg, Franke a. Hanau. Die Hrn. Stud. Gebr. Milligan a. Schottland.

**Goldnen Ring:** Hr. Rektor Messerschmidt a. Gröbzig. Die Hrn. Kauf. Anclam a. Berlin, Reimann a. Leipzig. Hr. Dr. phil. Karius a. Dresden.

**Goldnen Löwen:** Die Hrn. Kauf. Glavel a. Ludwigsberg, Salberger a. Roswig, Hirschberger a. Torgau. Hr. Fabrik. Schumann a. Reichenbach.

**Schwarzen Bär:** Hr. Dekon. Fink a. Wanzleben. Die Hrn. Kauf. Schröder a. Bamberg, Körner a. Detmold. Hr. Bäcker-mstr. König a. Friedeburg.

**Stadt Hamburg:** Die Hrn. Kauf. Below a. Berlin, Bremer a. Saalfeld, Paul a. Cöln, Nienhof a. Kassel. Hr. Maurer-mstr. Conrad a. Böbzig. Hr. Fabrik. Lehmers a. Bremen.

**Goldne Kugel:** Die Hrn. Kauf. Stein u. Kaufsch a. Putbus, Günther u. Reckert a. Potsdam. Hr. Stud. Lehner a. Jena. Hr. Dr. Hellmuth a. Dresden. Hr. Militärarzt Kost a. Saarlouis.

**Zur Eisenbahn:** Die Hrn. Kauf. Echarf u. Siller a. Berlin, Grün a. Danzig. Hr. Dekon. Berger a. Querfurt. Hr. Assessor Saal a. Stettin.

## Bekanntmachungen.

Nachverzeichnete Briefe sind an die designirten Empfänger nicht zu bestellen gewesen und deshalb zurückgeschickt worden. Die Absender werden zur schleunigen Abholung und Auslösung hiermit aufgefordert.

1) An Herrn Buchhalter von Hern in Hamburg. 2) An Hrn. Schneidermeister Dettin in Leipzig. 3) An Hrn. Justiz-Commissar Engelhardt in Sulza. 4) An Hrn. Buchhändler Weiß in Kösen. 5) An Hrn. Blumenfabrikant Wolf in Halberstadt. 6) An Hrn. Lehnert in Clausthal. 7) An Hrn. Ruthloff in Merseburg. 8) An Hrn. Michaelis in Magdeburg. 9) An Hrn. Raumann in Leipzig. 10) An Hrn. Ernst in Dresden. 11) An Franz Fräulein von Krottnauer in Exdorf.

Halle, den 14. April 1847.

Königl. Ober-Post-Amt.  
Göschel.

### Haus-Verkauf.

Die Ehefrau des Lohgerbermeisters Herrn Nägler hat mich mit dem Verkaufe ihres in der hiesigen Mittelgasse, nicht weit vom Markte belegenen Hauses beauftragt. Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin auf

den 19. Mai d. J. Vormittags  
9 Uhr

angesezt, und lade dazu Kauflustige mit dem Bemerkten ein, daß die Bedingungen bei mir täglich in meiner Expedition einzusehen sind. In diesem Hause befindet eine vollständig eingerichtete Lohgerberei, auch eignet sich dasselbe zur Betreibung der Dekonomie und jedes Handelsgeschäfts.

Lützen, den 13. April 1847.

Der Justiz-Commissar  
Bib.

### Fünf Thaler Belohnung.

Es ist eine gelblederne Briefftasche mit 39 Thalern in Kassen-Anweisungen (einem Fünfundzwanzigthalerschein, zwei Fünfthalerscheinen und vier Thalerscheinen), einem Kofferschlüssel und einer Scheere, am Nachmittag oder Abend des 13. April abhanden gekommen. Wer dieselbe in der Expedition des Couriers abliefern, oder, falls sie gestohlen sein sollte, solchen Aufschluß giebt, daß der Dieb zur Herausgabe gezwungen werden kann, erhält fünf Thaler Belohnung.

Eine ausmeublirte Stube nebst Kammer ist sogleich zu vermieten in Halle, Schmeerstraße Nr. 718.

## 1846<sup>r</sup> Weine.

Wir offeriren uns hierdurch zum Einkauf von 1846<sup>r</sup> Weinen und machen besonders darauf aufmerksam, daß selbige jetzt jedenfalls am Billigsten und Zuverlässigsten eingethan werden können. Proben vom Rhein und Bordeaux können wir vorsehen, und dürfen insbesondere Rheingauer-Weine zu den Preisen von 200, 250 bis 300 Thlr., p. Stück von 16 Eimer, und Bordeaux-Weine, à 150 bis 300 Fr. p. Orhoft, empfehlen, welche so vorzüglich ausfallen, daß wir daraus ganz was Ausgezeichnetes erhalten werden. Die Beziehung wird am besten im April und Mai geschehen, und sind wir bereit für diejenigen geehrten Abnehmer, welche die Behandlung nicht verstehen, so lange die Weine bearbeiten zu lassen, bis solche vollständig entwickelt sind.

Außerdem empfehlen wir unser vollständiges Lager aller möglichen Weine, und sichern reelle Bedienung zu.

Halle.

Rawald & Schulze  
»zum Rüttli.«

### Ritterguts-Verpachtung.

Das im Eckartsberger Kreise, 3 Stunden von der Thüringer Eisenbahn belegene separirte Allodial-Rittergut Tauhardt soll von Johannis dieses Jahres ab auf 24 oder 12 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist im Auftrage des Gutsheeren von dessen unterzeichnetem Patrimonial-Gericht Termin auf

den 15. Mai er. von früh 9 Uhr ab im gedachten Rittergute anberaumt, wozu Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß zur Uebnahme der Pacht ein Kapital von 10 bis 12,000 Thaler gehört. Die nähern Bedingungen sind zu jeder Zeit beim unterzeichneten Justiciar in Eckartsberge einzusehen, auch gegen Erlegung der Kopialien in Abschrift zu erhalten.

Eckartsberge, den 12. März 1847.

Das Patrimonial-Gericht Tauhardt.  
Gäbler.

Ueber acht neuere Schriften des Licentiat, Doctor, Magister Schmidthammer, Prädicant zu Alleben, Geistlichen an der vereinigten Domkirche und St. Gertraudkirche daselbst, und Lehrer zu Alleben, Stifter und Erhalter einer Armenanstalt, Mitglied der deutschen morgenländischen Gesellschaft, des Missions- und des Gustav-Adolph-Vereins, sagt unter anderm der Komet: »Von Wilhelm Schmidthammer, Doctor der Philosophie, Magister der freien Künste etc., liegen uns acht Schriften über die verschiedensten Themata vor: Kirchenlieder, Concordanz, Gedichte, Erfindungen etc. Wir erwähnen sie hier nur, um auf die außerordentliche Thätigkeit des Mannes aufmerksam zu machen, und empfehlen ihre Besprechung den betreffenden theologischen, landwirthschaftlichen und anderen gelehrten Zeitungen.«

Ein Bursche kann in die Lehre treten beim Feilenhauer Hesse, gr. Ulrichstraße Nr. 69.

### Haus-Verkauf.

Es steht aus freier Hand zu verkaufen ein Wohnhaus mit Hintergebäuden, nahe am Markte, in der Hauptstraße, sogenannten Judengasse, neben dem Stadtsecretair Hrn. Hoffmann und Schlossermeister Jahrig, im Jahre 1833 neu erbaut, die Hintergebäude 1846. In diesem Hause lege ich für Utern und Umgegend mein Geschäft als Uhrmacher nieder; die Bequemlichkeiten des Hauses sind so angelegt, daß es sich zu jedem Handelsgeschäft eignet. Ich habe Termin den 17. April er. Nachmittags 3 Uhr im gedachten Hause anberaumt und lade ich Dispositions- und Zahlungsfähige dazu ergebenst ein. Auch bin ich erbötig, mit Fremden vor dem Termine abzuschließen.

Artern, den 2. April 1847.

Börner, Uhrmacher.

Mehrfachen Wünschen zu entsprechen wird heute Freitag den 16. April Abends 7 Uhr noch ein großes Concert im Saale zur Weintraube und nach demselben Ball stattfinden.

Entrée à Person 2 $\frac{1}{2}$  Sgr.; Familienbillets zu 5 Sgr. sind bei Hrn. Kizing am Markte zu haben. Tanzkarten zu 7 $\frac{1}{2}$  Sgr. werden an der Kasse ausgegeben. Stadtmusikchor.

Eine frequente Tabagie mit Regelbahn, am liebsten an der Eisenbahn Halle, Leipzig oder anderem Ort, wird sofort zu pachten gesucht. Frankirte Adressen mit F. W. No. 6. bezeichnet befördert die Expedition des Couriers.

Ein Backhaus nebst 4 Acker Feld ist sofort zu verkaufen; wo? ist bei dem Commissionair Hanger in Laucha an der Unstrut zu erfragen.

Ein Bursche kann in die Lehre treten bei dem Tischlermeister Lippe, Leipzigerstraße Nr. 298.

Das dem hiesigen Tuchfabrikanten Karl Kleinau zugehörige, allhier in der Franzstraße am Leipzigerthore belegene Wohn- und Fabrikgebäude mit Zubehör, worauf außer andern nachbarlichen Lasten sechs Thaler jährliche Gaben haften, wird hiermit, da im ersten Verkaufstermine Dreiviertel des zu 14,600 Thlr. gerichtlich abgeschätzten Werthes nicht erreicht worden sind, fernerweit mit den zur Tuchfabrikation gehörigen Maschinen und Utensilien, nämlich: einer Krempelmaschine, zwei Pelzmaschinen, einem Reißwolf, einer Bürstmaschine, einer Scheermaschine, einer Haspel, einer Feinspinnmaschine, fünf Webestühlen, einer Raubmaschine, einem Färbekessel, einer Dampfmaschine mit Zubehör, einem Decatirfaß, einer Presse und sieben Stück Rahmen, zum öffentlichen Verkauf, und zwar in der Art gestellt, daß Haus und Maschinen zusammen und nachher im Einzelnen feilgeboten werden. Kauflustige können in dem desfalls im vorbezeichneten Kleinauschen Fabrikgebäude Dienstags den 4. Mai 1847 anberaumten entscheidenden Verkaufstermine spätestens Nachmittags 3 Uhr erscheinen, und des Zuschlags, bis auf höchste landesherrliche Genehmigung und gegen Berichtigung des Kaufgeldes, gewärtig sein.

Deßau, den 30. März 1847.  
**Herzoglich Anhalt. Stadt- und Landgericht.**  
 (L. S.) G. G. Richter.

### Neunaugen (Bricken).

Gestern empfing ich einen ausgezeichnet schönen Transport Neunaugen und Bratberinge, und verkaufe solche zu sehr billigen Preisen.  
**G. Volke.**

Eine Wohnung für Arbeitsleute, bestehend aus 1 Stube nebst 2 Kammern, am liebsten in der Nähe der Bäckermühle, wird sogleich zu miethen gesucht. Näheres darüber auf dem Neuwerk bei Halle.

Masthammel und Saugferken stehen zum Verkauf auf dem Rittergut Strebten.  
**Dunzelt.**

Ein tüchtiger Pferdeknecht kann sogleich in Dienst treten in der goldnen Rose.  
**Boller.**

### Rittergutsverkauf.

Das in der eben so malerischen als fruchtbareren Gegend zwischen Zwickau und Glauchau im Königreich Sachsen gelegene, von beiden Orten 1 $\frac{1}{2}$  Stunden entfernte Rittergut Mittel-Mosel, soll ertheilungshalber künftigen 12. Mai a. e. gerichtlich zum Verkauf ausgedoten werden. Das Nähere ist zu erfahren durch Gebrüder Petermann in Glauchau.

### Bekanntmachung.

Bei der gestern gehaltenen Generalversammlung des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen wurden für die nach §. 64. des confirmirten Statuts aus dem Vorstande ausgeschiedenen drei Mitglieder

Herr v. d. Planitz auf Raundorf,  
 = Stadtrichter Sachse auf Mittelsaida,  
 = Lieutn. Stockmann auf Böpen,

sowie zu ihren Stellvertretern

Herr Starke auf Canitz,  
 = Regierungsrath Reiche = Eisenstuck auf Schönfeld,  
 = Gutsbesitzer Dehmichen zu Kiebitz,

endlich aber für den durch Verkauf seines Gutes ausgetretenen Stellvertreter des Herrn v. Schönfels auf Ruppertsgrün

Herr Graf Konow auf Augustusberg erwählt. Der Vorstand, welcher nun aus den neun unterschriebenen Mitgliedern besteht, ernannte darauf den zwar ausgeschiedenen aber sofort wieder erwählten Herrn v. d. Planitz einstimmig auch wieder zum Stellvertreter des Vorsitzenden und unterläßt nicht, solches nach §. 61. des Statuts hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Leipzig, den 13. April 1847.

### Der Vorstand des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen.

Frhr. v. Friesen. v. d. Planitz. v. d. Wend. Sachse. v. Schönfels auf Ruppertsgrün. Stockmann. v. Schönfels auf Reuth. Jani. W. Seyffert.

Dr. Mothes, Syndicus.

C. A. Hoffmann, Bevollm.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

### Antonie Mesner:

## Die sich selbst belehrende Köchin,

oder allgemeines deutsches Kochbuch für bürgerliche Haushaltungen. Enthaltend gründliche und allgemein verständliche Anweisungen, alle Arten von Speisen, als Suppen, Gemüse, Saucen, Ragouts, Mehl-, Milch- und Eierspeisen, Fische, Braten, Salate, Selés, Pasteten, Kuchen und anderes Backwerk, Getränke ic. in sehr kurzer Zeit schmackhaft bereiten zu lernen. Nebst Küchenzetteln und Belehrungen über Anordnung der Tafeln, Tranchiren ic. Ein unentbehrliches Handbuch für Hausfrauen und Köchinnen. Nach vielfährigen Erfahrungen bearbeitet. Achte Auflage. Mit Abbildungen. Preis 17 $\frac{1}{2}$  Sgr. Gebunden 20 Sgr.

Dieses Kochbuch darf nicht nur jungen Damen, angehenden Hausfrauen und Köchinnen, sondern auch Speisewirthen mit Recht empfohlen werden. Den besten Beweis seiner außerordentlichen Brauchbarkeit liefern wohl die schnell auf einander gefoligten Auflagen dieses nützlichen und unentbehrlichen Buches.

Einem hochgeehrten Publikum zeige hiermit ganz ergebenst an, daß ich am heutigen Tage hier in den Neunhäusern Nr. 198

### Ein Juwelen-, Gold- u. Silber-Waaren-Geschäft

eröffnet habe.

Durch eine unbedingte rechtliche Bedienung werde ich das mit geschenkte Vertrauen stets zu rechtfertigen wissen.

Halle, den 15. April 1847.

Franz Lenhardt.

## Die Seiden- und Modewaaren-Handlung

von

S. Pintus, Brüderstraße,

zeigt hiermit den Empfang der neuen Modewaaren unter Zusicherung reellen Bedienung höflichst an.